

# RS Vwgh 1990/3/19 89/15/0099

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1990

## Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §14 TP6 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 335;

## Rechtssatz

Für die Gebührenpflicht einer Meldeanfrage ist es bedeutungslos, ob der Einschreiter beim Meldeamt persönlich vorspricht und auch die Meldeauskunft persönlich entgegennimmt, sowie daß die Anfrage lediglich aus Vereinfachungsgründen schriftlich überreicht wurde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150099.X03

## Im RIS seit

30.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

12.11.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)